

## **Technische-Anschluss-Bedingungen (TAB Gas)**

des Netzbetreibers Stadtwerke Kusel GmbH (SWK)  
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) und zu den Allgemeinen  
Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) ab  
Mitteldruck gültig ab 01.09.2009

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Geltungsbereich .....	2
2. Anmeldeverfahren .....	2
3. Inbetriebsetzung.....	3
4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses).....	3
5. Netzanschluss und Herstellung des Netzanschlusses .....	4
6. Gas - Druckregelgeräte und Messeinrichtungen.....	5
7. Kundenanlage.....	6
7.1 Gasleitungen.....	8
7.2 Gasverbrauchseinrichtungen .....	8

## 1. Geltungsbereich

§§ 13 und 20 NDAV  
Ziff. 5 und Ziff. 9 AGB Anschluss

Diesen Technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) liegt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck „Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV) vom 01. November 2006 (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50) und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SWK (AGB Anschluss) Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) ab Mitteldruck in ihrer jeweils gültigen Form zugrunde. Sie gelten für das Versorgungsgebiet der SWK, für Planung, Erstellung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung von Gaskundenanlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 der NDAV / „Gegenstand der Bedingungen“ AGB Anschluss an das Gasversorgungsnetz des Netzbetreibers SWK unabhängig von der Druckstufe angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, des Errichters, Planers sowie des Anschlussnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 19 NDAV (Betrieb von Gasanlagen und Verbrauchsgeräten) / Ziff. 8 AGB Anschluss (Nutzung des Anschlusses, Betrieb der Gasanlage) fest.

Sie gelten für alle an das Gasnetz der SWK angeschlossenen Gasanlagen. Sie geben Hinweise zum Umgang mit den allgemein anerkannten Technischen Regeln insbesondere dem DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gas-Installation“ in ihrer jeweils gültigen Fassung, sowie den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.

## 2. Anmeldeverfahren

§ 6 Abs. 1-3, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2-3 und § 20 Abs. 1 NDAV  
Ziff. 1, Ziff. 6.2, Ziff. 8.5-8.7 und Ziff. 9 AGB Anschluss

Das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) hat vor Beginn seiner Arbeit die SWK über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme Mitteilung zu machen und die Ausführung abzustimmen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtungen.

Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte bedarf der vorherigen Zustimmung der SWK:

- Neuanlagen
- Erweiterungen von Anlagen
- Gasheizungen
- Gasmotoren
- Sonstigen Gasverbrauchseinrichtungen

Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss, das Gasdruckregelgerät und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden, auszuwechselnden bzw. auszubauenden Verbrauchsgeräte zu machen, aus denen die SWK die entsprechend § 6 Abs. 1 NDAV / Ziff. 1.1 AGB Anschluss vorzuhaltende Leistung ermittelt und festlegen kann.

### **3. Inbetriebsetzung**

§ 14 Abs. 1-3 NDAV  
Ziff. 6 AGB Anschluss

Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den Bestimmungen des DVGW Arbeitsblattes G 600 „Technischen Regeln für Gas-Installationen“ zu errichten.

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist rechtzeitig beim Netzbetreiber anzumelden.

Fertiggestellte Gaskundenanlagen sind durch das VIU gemäß dem DVW Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“ zu prüfen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmanns auf dem Formular „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ wird dies entsprechend dokumentiert.

Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage erfolgt generell durch das VIU.

Die SWK oder dessen Beauftragte geben lediglich nach dem Einbau des Zählers ggf. des Druckregelgerätes durch das Öffnen der Absperrrichtungen die Gaszufuhr frei.

Falls das VIU wegen Arbeiten an Teilen der Gasanlage auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muss, so hat er die betroffenen Kunden davon rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

### **4. Plombenverschlüsse (Betrieb des Netzanschlusses)**

§§ 8 Abs. 2 und 13 Abs. 3 NDAV  
Ziff. 10.1, Ziff. 14.7 und Ziff. 15.1 AGB Anschluss

Plombenverschlüsse dürfen nur vom VIU mit Zustimmung der SWK geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden. In diesem Fall ist die SWK unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom VIU festgestellt, dass Plomben fehlen, so ist dies der SWK ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden (vgl. Eichgesetz).

## 5. Netzanschluss und Herstellung des Netzanschlusses

§§ 5 und 6 NDAV  
Ziff. 1 AGB

Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers. Er besteht aus:

- der Netzanschlussleitung
- ggf. der Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes
- dem Isolierstück
- der Hauptabsperrereinrichtung
- ggf. dem Hausdruckregelgerät

Der Netzanschluss ist Eigentum des Netzbetreibers.

Die Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist unter genauer Angabe von Ort und vorzuhaltender Leistung am Übergabepunkt beim Netzbetreiber, rechtzeitig zu beantragen.

Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und/oder störungsfreie Versorgung gefährden würde.

Der schriftlichen Meldung ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 und ein Kellergrundriss bzw. Grundriss Erdgeschoss (Maßstab 1:100/50) dem Antrag beizufügen.

Für die Verlegung der Netzanschlussleitung gilt das DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 Gas-Hausanschlüsse (in der jeweils gültigen Fassung).

Vor Beginn der Arbeiten zur Erstellung, Änderung und Verstärkung von Netzanschlüssen ist rechtzeitig ein Ortstermin mit einem zuständigen Mitarbeiter des Netzbetreibers zu vereinbaren. Im Rahmen des Ortstermins werden nachfolgende Punkte festgelegt:

- Anschlusspunkt an der Hauptversorgungsleitung
- örtliche Leitungstrasse
- Ausführung des Anschlussraumes (Beachtung der DIN 18012, Zugänglichkeit)
- Ausführung des Rohrgrabens bei Durchführung der Erdarbeiten in Eigenleistung (Abmessungen, Verfüllung, Trassenwarnband etc.)
- Ausführung der Hausanschlussuntermauerung im Bereich der Hauseinführung außerhalb des Gebäudes, etc.

Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur, die Verlegung der Netzanschlussleitung einschließlich Hauptsperrereinrichtung, der evtl. notwendige Reglereinbau und das Erstellen und Verschließen des Mauerdurchbruches am Gebäude wird vom Netzbetreiber oder durch eine von ihm beauftragte Firma durchgeführt.

Bei Ausführung der Tiefbauarbeiten durch den Anschlussnehmer oder einer vom Anschlussnehmer beauftragten Firma trägt die Verantwortliche die Ausführung. Dies gilt auch für Mängel die nach Abschluss der Arbeiten auftreten.

Für die Ausführung des Hausanschlussraumes und die Anordnung des Hausanschlusses sollte DIN 18012 beachtet werden. Vor der Verlegung des Hausanschlusses muss die endgültige Wandoberfläche fertig gestellt sein.

Der Hausanschlussraum darf nicht für jedermann zugänglich sein.

Werden Gasleitungen in Eigentümer- oder Privatwegen verlegt, sind die Arbeitsraumbreiten freizuhalten.

Baugerüste, Kräne, Schutt oder Baumaterial dürfen die Erd- und Rohrverlegearbeiten nicht behindern. Die Leitungstrasse muss von der Strasse her gut zugänglich sein.

Bei Temperaturen unter 5° C ist die Verlegung nicht mehr möglich.

Der Netzanschluss einschließlich Hauptabsperreinrichtung und Hausdruckregler sind jederzeit zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen. Eine nachträgliche Überbauung der Hausanschlussleitung ist unzulässig. Die Zugänglichkeit darf auf Dauer nicht durch Überpflanzung beeinträchtigt werden.

Mit der Hauptabsperreinrichtung endet der Netzanschluss (ggf. Druckregler). Im Anschluss daran beginnt die Kundenanlage. Die Hauptabsperreinrichtung wird in der Regel direkt nach der Mauerdurchführung eingebaut.

In Sonderfällen kann der Netzbetreiber die Hauptabsperreinrichtung (Übergabestelle) in Form eines Übergabeschrankes auf dem Grundstück des Kunden erstellen. Ab Übergabestelle erfolgt die Weiterverlegung, Wartung und der Unterhalt bauseits durch eine beauftragte Fremdfirma mit den dafür notwendigen Berechtigungen. Unmittelbar nach der bauseits erstellten Hauseinführung ist gem. DVGW Arbeitsblatt G 600 „Technischen Regeln für Gas-Installationen“ sowie dem DVGW Arbeitsblatt G 459/1 (Erstellen von Gas-Hausanschlüssen) eine Absperreinrichtung einzubauen.

## **6. Gas - Druckregelgeräte und Messeinrichtungen**

§§ 10 und 22 NDAV  
Ziff. 14 und Ziff. 18 AGB Anschluss

Messeinrichtungen und Gas- Druckregelgeräte, die Eigentum des Netzbetreibers sind, dürfen nur von der SWK, dessen Beauftragten oder mit Zustimmung der SWK auch vom VIU ein- oder ausgebaut werden.

Art, Größe und Aufstellungsort der Gaszähler sowie der Gas-Druckregelgeräte sind vor Beginn der Arbeiten mit der SWK abzustimmen.

Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte sind am Einbauort sowie bei eventuellem Transport vor Feuchtigkeit, Verschmutzung (hierzu zählen auch Beschriftungen), Erschütterung, Erwärmung sowie mechanischer Beschädigung zu schützen. Sie dürfen keinen Fremdanstrich erhalten. Ausgebaute Gaszähler bzw. Gas-Druckregelgeräte sind unverzüglich zu verschließen.

Werden Schäden und Verluste an Gaszähler sowie Gas – Druckregelgeräten durch das VIU verursacht, gehen alle anfallenden Kosten zu dessen Lasten.

Störungen an Druckregelgeräten (z.B. Gasdruckschwankungen) sind umgehend der SWK zu melden.

An der Hauptabsperreinrichtung bzw. hinterm Druckregelgerät stellt der Netzbetreiber im Allgemeinen einen Ruhedruck von ca. 22 mbar zur Verfügung. Falls zum Betrieb

von Gasverbrauchseinrichtungen ein höherer Druck erforderlich ist, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem Netzbetreiber vorher rechtzeitig abzustimmen.

Für die Anbringung der Messeinrichtungen sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besondere Zählerräume oder Hausanschlussräume. Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie jederzeit zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen werden können.

Auf die Anbringung von aktiven sowie passiven Schutzmaßnahmen ist zu achten.

Als Gaszählerabspernung ist vor dem Anschlussstück ein Kugelhahn in der entsprechenden Dimension einzubauen.

Für Groß-Messanlagen ab einer Leistung (QAMax) von > 500 kW sind die nachfolgenden technischen Details zu beachten:

- Der Einbau von z.B. Absperrarmaturen, Anschluss-T-Stücken, Konsolen usw. wird im Rahmen eines erforderlichen Vor-Ort-Termins festgelegt. Die Messstrecke für Industriegaszähler besteht aus: Ein- und Auslaufstrecke, Druck- und Temperaturmessstelle, Elektroanschluss sowie einer Analogtelefondose.
- Bei Kesselanlagen > 500 kWp Nennwärmeleistung ist eventuell in der Regelstrecke zum Schutz des Gaszählers vor Schwingungen und Vibrationen ein Kompensator (Stahlbalg DIN 30681) einzubauen.
- Der Einbau von Drehkolbengaszählern ist wegen besonderer Einbauvorschriften mit der SWK abzusprechen.

Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der SWK zu beantragen. Ein Inbetriebnahmetermin ist mindestens 2 Arbeitstage vor Zählersetzung mit der SWK zu vereinbaren. Beim Zählereinbau sowie bei der Freigabe der Gasversorgung muss das VIU anwesend sein und das Prüfgerät zur Durchführung der Hauptprüfung an die Gasanlage angeschlossen haben, um nach erfolgreicher Prüfung die Anlage in Betrieb zu nehmen.

Nach der Zählersetzung durch einen Beauftragten der SWK wird vom VIU die Gasanlage gefahrlos ins Freie entlüftet und anschließend in Betrieb genommen.

## **7. Kundenanlage**

§§ 13 Abs. 1-3 sowie 19 Abs. 1-3 NDAV  
Ziff. 5 und Ziff. 8 AGB Anschluss

Die Kundenanlage erstreckt sich über den Bereich hinter der Hauptabsperreinrichtung bis zur Ausmündung der Abgasanlage ins Freie.

Der Anschluss der einzelnen Gasanlage und Verbrauchseinrichtung ist bei der SWK zu beauftragen.

Das VIU kann vor Arbeitsbeginn eine Ortsbesprechung mit dem zuständigen Mitarbeiter der SWK vereinbaren. Die Abgasführung ist mit dem zuständigen Bezirkskaminkehrermeister abzustimmen.

Die Festlegung der Anschlussmöglichkeiten durch den Netzbetreiber bezieht sich ausschließlich auf die Hausanschlussleitung, die Messeinrichtung und das Druckregelgerät.

Die Berechnung sowie die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung vorhandener Verbrauchseinrichtungen sind vom VIU zu überprüfen.

Bei Auswechslung von Gasgeräten gegen solche mit anderer, insbesondere höherer Leistung bzw. anderer Geräteart ist die Freigabe durch die SWK und dem Bezirkskaminkehrermeister erforderlich (wie Neuanlage).

Folgende ausgewählte sicherheitstechnische Forderungen aus den DVGW-TRGI sind zur praxisorientierten Umsetzung beispielhaft aufgeführt:

- Bei Einbau von Gasströmungswächtern sind die Hinweise und Anleitung der Hersteller zu beachten.
- Bei Einbau und Verwendung von Armaturen und Bauteilen sind die Hinweise und Anleitungen des Herstellers zu beachten.
- Die Anwendung von Dichtungen für Verschraubungen und Flansche ist nur entsprechend den in den DVGW-TRGI genannten Normen zulässig (thermisch erhöht belastbar).
- Bei Neuanschlüssen und Auswechslungen von Gasverbrauchseinrichtungen dürfen nur Gasabsperrhähne in geschlossener Bauweise verwendet werden. Der Gasabsperrhahn muss jeweils vom DVGW zugelassen sein.
- Durch Auswahl geeigneter Rohrleitungsmaterialien, Zähleranschlussstücke bzw. -platten sowie deren Befestigung sind sicher zu stellen, dass bei der Montage der Gaszähler und Gas-Druckregelgeräte keine unzulässigen Spannungen auf die Installation wirken.
- Für erdverlegte Außenleitungen gilt hinsichtlich der Gebäudeaus- und Gebäudeeinführung das DVGW-Arbeitsblatt G 459/I „Gas-Hausanschlüsse“ sowie das DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen“. Eine Abstimmung mit dem Netzbetreiber muss in jedem Fall erfolgen.
- Die Lage der Hauptabsperreinrichtung (HAE) bzw. Gebäudeabsperreinrichtungen, z.B. für weitere Gebäude hinter der HAE oder größere Wohnanlagen, Gebäudekomplexe und Schulen, ist in den Gebäuden für das Auffinden dieser Absperreinrichtungen durch Hinweisschilder in dauerhafter Form zu kennzeichnen.
- Auch vor Bauteilen, wie z.B. Filter, Magnetventile oder Gasdruckregelgeräte, sofern diese nicht erhöht thermisch belastbar (HTB) sind, ist unter Beachtung des Bestandsschutzes der Einbau einer thermisch auslösenden Absperreinrichtung (TAE) erforderlich.

- Werden Leitungen verdeckt verlegt, z.B. in Schächten, Kanälen oder abgehängten Decken und Vorwandinstallationen, ist das DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regeln für Gas-Installationen „ zu beachten.

## **7.1 Gasleitungen**

Querschnitt, Art und Anzahl der Verteilungsleitungen sind in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen und der zu erwartenden gleichzeitigen Belastung festzulegen und im Hinblick auf die technische Ausführung der Übergabestelle mit der SWK abzustimmen.

Erdverlegte Grundstücksleitungen (z.B. vom Vorder- zum Hinterhaus) dürfen nur von qualifizierten Firmen verlegt werden. Erdverlegte Leitungen sind einzumessen und in Bestandsplänen festzuhalten. Der Plan ist dem Anschlussnehmer auszuhändigen.

Vor der Verlegung von erdverlegten Grundstücksleitungen sind alle technischen Details mit der SWK bei einem Ortstermin zu besprechen (siehe auch Ziff. 5 – Netzanschluss und Herstellung Netzanschlusses).

## **7.2 Gasverbrauchseinrichtungen**

Es dürfen nur Gasverbrauchseinrichtungen angeschlossen werden, welche DVGW – zertifiziert sowie mit einer CE-Zulassung versehen sind.